S 11 RJ 49/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Geschiedenenwitwenrentenanspruch Beitrittsgebiet nachehelicher Unterhaltsanspruch Übersiedlung des Verpflichteten in die alten Bundesländer vor Beitritt Rechtsanwendung
Leitsätze	Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts IntPRNRG vom 25.7.1986 (BGBl I 1986 1142) am 1.9.1986 ist bei in der DDR geschiedenen deutschen Ehegatten für einen Unterhaltsanspruch als Voraussetzung einer Geschiedenenwitwenrente bundesdeutsches und nicht das Recht das im Beitrittsgebiet gegolten hat maßgebend wenn der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte vor dem 3.10.1990 in die Bundesrepublik übergesiedelt ist und der letzte wirtschaftliche Dauerzustand nach dem 31.8.1986 liegt (Anschluss an und Fortführung von BGH vom 10.11.1993 XII ZR 127/92 = BGHZ 124 57).
Normenkette	SGB VI § 243 Abs 1 Nr 3 F: 1989-12-18 SGB VI § 243 Abs 2 Nr 3 F: 1989-12-18 SGB VI § 243 Abs 3 Nr 3 F: 1989-12-18 EheG 1946 § 58 EheG 1946 §§ 58ff BGB § 1569 BGB §§ 1569ff EheRG 1 Art 12 Nr 3 BGBEG Art 18 Abs 4 BGBEG Art 18 Abs 5 BGBEG Art 220 Abs 2

	BGBEG Art 234 § 5 IntPRNRG Art 1 Nr 7 IntPRNRG Art 1 Nr 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 49/00
Datum	20.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 437/01
Datum	20.08.2002

3. Instanz

Datum	10.12.2003

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird der Beschluss des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 20. August 2002 aufgehoben. Die Rechtssache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt aus der Versicherung ihres frÃ¼heren Ehemannes eine sogenannte Geschiedenenwitwenrente.

Die 1946 geschlossene Ehe der KlÃ¤gerin mit dem Versicherten K H wurde durch Urteil des Kreisgerichts Weimar vom 4. Oktober 1968 nach den Vorschriften des Familiengesetzbuchs (FGB) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) rechtskrÃ¤ftig geschieden. Der Versicherte verzog kurz nach der Scheidung in die Bundesrepublik Deutschland und verstarb dort am 22. Februar 1987.

Einen ersten Antrag auf GewÃ¤hrung von Geschiedenenwitwenrente vom Mai 1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 1997 ab. Den weiteren, im April 1997 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einer Geschiedenenwitwenrente wertete die Beklagte als Ãberprüfungsantrag und lehnte diesen mit Bescheid vom 14. Mai 1998 ab.

Im MÃ¤rz 1999 beantragte die KlÃ¤gerin die Ãberprüfung der ablehnenden Bescheide vom 24. Februar 1997 und 14. Mai 1998. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 1999 ab. Klage und Berufung, zu deren BegrÃ¼ndung sich die KlÃ¤gerin auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Anwendung des innerdeutschen Kollisionsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei

Scheidungsfolgen berufen hat, sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts (SG) Gotha vom 20. MÃ¤rz 2001 und Beschluss des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts (LSG) vom 20. August 2002). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe die Aufhebung ihrer frÃ¼heren Bescheide zu Recht abgelehnt; denn der KlÃ¤gerin stehe kein Rentenanspruch aus der Versicherung ihres frÃ¼heren Ehemannes zu. Die dafÃ¼r allein in Frage kommende Anspruchsgrundlage des Â§ 243 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sei nach Â§ 243a SGB VI nicht anzuwenden, weil sich der Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen ihren geschiedenen Ehemann nach dem Recht bestimmt habe, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin habe dieses im Zeitpunkt ihrer Scheidung maÃgebliche Recht auch nach der Ãbersiedlung des Versicherten in das alte Bundesgebiet fortgegolten. Das Urteil des BGH vom 10. November 1993 (NJW 1994, 382), wonach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (IPR-Neuregelungsgesetz vom 25. Juli 1986, BGBl I, 1142) im Jahre 1986 im innerdeutschen Kollisionsrecht der alten BundeslÃ¤nder der am 1. September 1986 in Kraft getretene Art 18 Abs 5 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) analog anwendbar sei und abweichend vom letzten Personalstatut fÃ¼r den nachehelichen Unterhalt bei deutschen StaatsangehÃ¶rigen das bundesdeutsche und nicht das im Beitrittsgebiet geltende Recht gelte, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte vor dem 3. Oktober 1990 aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt sei, habe keine rentenrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf Â§Â§ 243, 243a SGB VI. Der BGH habe nur Ã¼ber UnterhaltsansprÃ¼che nach Â§Â§ 1569 ff BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) entschieden; diese Bestimmungen seien jedoch erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl I, 1421 (1.EheRG)) zum 1. Juli 1977 eingefÃ¼hrt worden. DemgegenÃ¼ber bezÃ¶gen sich Â§Â§ 243, 243a SGB VI auf Unterhaltsrecht, das vor dem 1. Juli 1977 gegolten habe. Ein Unterhaltsanspruch nach Â§Â§ 1569 ff BGB und ein Unterhaltsanspruch iS des Â§ 243 Abs 1 Nr 3 SGB VI schlÃ¶ssen sich gegenseitig aus, weil sie unterschiedliche Zielrichtungen hÃ¤tten. Â§Â§ 1569 ff BGB wollten nach dem BedÃ¼rfnisprinzip die BedÃ¼rftigkeit des geschiedenen Ehegatten ausgleichen; der Unterhaltsanspruch iS des Â§ 243 Abs 1 Nr 3 SGB VI grÃ¼nde sich auf die Vorschriften des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Gesetz Nr 16 des Kontrollrats, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S 77 (EheG)) und richte sich in der Regel nach dem Schuldprinzip. Die an das IPR-Neuregelungsgesetz anknÃ¼pfende Rechtsprechung des BGH fÃ¼hre daher nicht dazu, dass nachtrÃ¤glich ein Unterhaltsanspruch iS des Â§ 243 Abs 1 Nr 3 SGB VI festgestellt werden kÃ¶nne. Diese Auffassung entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers; wie sich aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 12/405 S 124) ergebe, sollten, wo zu DDR-Zeiten keine UnterhaltsansprÃ¼che bestanden hÃ¤tten, auch nachtrÃ¤glich keine konstruiert werden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã eine Verletzung der Â§Â§ 243, 243a SGB VI und des Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Der Gesetzgeber wolle mit AnsprÃ¼chen nach Â§ 243 SGB VI Witwen/Witwer, die vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden seien, im Ausgleich zum seither grundsÃ¤tzlich vorgesehenen Versorgungsausgleich im Alter absichern. Sie kÃ¶nne dabei nicht

anders gestellt werden, als wenn sie vor dem Tod des Versicherten ebenfalls in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist und ihre AnsprÃ¼che auf Ehegattenunterhalt gemÃ¤Ã Â§ 58 EheG geltend gemacht hÃ¤tte. Auf Grund der im Scheidungsurteil dargelegten ScheidungsgrÃ¼nde wÃ¤re dann ein Unterhaltsanspruch festgestellt worden. Wenn der Gesetzgeber jedoch darauf abstelle, ob ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten bestanden oder nur deshalb nicht bestanden habe, weil der andere nicht leistungsfÃ¤hig gewesen sei, so mÃ¼sse er auch akzeptieren, dass der Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente entstehe, wenn die grundsÃ¤tzliche Unterhaltsberechtigung bejaht werde. Zwar sei nicht entschieden, ob sie â die KlÃ¤gerin â zu DDR-Zeiten Unterhalt nach dem EheG in der Bundesrepublik Deutschland hÃ¤tte geltend machen kÃ¶nnen; hierzu fehle hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung. Unzweifelhaft hÃ¤tte sie jedoch Unterhalt nach ihrer Ãbersiedlung geltend machen kÃ¶nnen. Da aber nicht sein kÃ¶nne, dass der Anspruch auf eine Sozialleistung in gleich gelagerten FÃ¤llen ausschlieÃlich davon abhÃ¤nge, zu welchem Zeitpunkt eine Anspruchstellerin Unterhalt fordere, sei allein darauf abzustellen, ob Unterhalt hÃ¤tte gefordert werden kÃ¶nnen. Demzufolge habe ihr auf Grund des anzunehmenden interlokalen Kollisionsrechts, das im Jahr vor dem Tod des Versicherten anzuwenden gewesen sei, ein Unterhaltsanspruch nach Â§ 58 EheG in direkter oder anologer Anwendung zugestanden; Â§ 243 Abs 3 Nr 3 SGB VI sei daher nicht ausgeschlossen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Beschluss des ThÃ¼ringer Landessozialgerichts vom 20. August 2002 und das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 20. MÃ¤rz 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der KlÃ¤gerin unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 14. Mai 1998 und 24. Februar 1997 Geschiedenenwitwenrente gemÃ¤Ã Â§ 243 SGB VI zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Beschluss fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, es liege keine sachwidrige Ungleichbehandlung vor, wenn im Fall, dass im Zeitpunkt der Scheidung beide Ehegatten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der DDR gehabt hÃ¤tten und danach nur einer der frÃ¼heren Ehegatten in die Bundesrepublik Deutschland verzogen sei, fÃ¼r den Unterhaltsanspruch nach Â§ 243 Abs 1 Nr 3 b bzw Abs 3 Nr 3 SGB VI, auf den sich Â§ 243a SGB VI beziehe, ein Unterhaltsanspruch nach dem seit 1. Juli 1977 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ehe- und Familienrecht ausgeschlossen und fÃ¼r einen nach dem frÃ¼heren Recht entstandenen Unterhaltsanspruch auf das Recht der DDR abgestellt werde.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Der Beschluss des LSG ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses

Gericht zurÃ¼ckzuverweisen. Das LSG wird Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin nach MaÃgabe der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden haben.

Der mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage geltend gemachte Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm Â§ 243 SGB VI. Nach Â§ 44 Abs 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit ua dann aufzuheben, wenn sich ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind; im Fall der RÃ¼cknahme nach Â§ 44 Abs 1 SGB X werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht (Â§ 44 Abs 4 SGB X). Die Beklagte wÃ¤re demzufolge verpflichtet, ihren Bescheid vom 24. Februar 1997, mit dem sie den Rentenantrag der KlÃ¤gerin, und den Bescheid vom 14. Mai 1998, mit dem sie deren ersten Ãberprüfungsantrag abgelehnt hatte, aufzuheben, wenn sie damit der KlÃ¤gerin die begehrte Rentenleistung auf Grund falscher Rechtsanwendung vorenthalten hÃ¤tte. Dies zu beurteilen, reichen die Feststellungen des LSG nicht aus. Zwar hat â entgegen der Auffassung des LSG â die Beklagte im Fall der KlÃ¤gerin das Recht insoweit fehlerhaft angewandt, als sie den Ausschlusstatbestand des Â§ 243a SGB VI als gegeben angesehen hat. Dies fÃ¼hrt aber nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide, wenn die KlÃ¤gerin auch die Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch nach Â§ 243 SGB VI erfÃ¼llt.

1. Nach Â§ 243 Abs 1 SGB VI in der hier maÃgeblichen, bis 31. Dezember 2000 gÃ¼ltigen, weitgehend unverÃ¤nderten Fassung des Rentenreformgesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl I, 2261) besteht, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und nach dem 30. April 1942 verstorben ist, Anspruch auf kleine Witwenrente auch fÃ¼r geschiedene Ehegatten, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist, die nicht wieder geheiratet haben und die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten. Nach Â§ 243 Abs 2 SGB VI besteht Anspruch auf groÃe Witwen- oder Witwerrente auch fÃ¼r geschiedene Ehegatten, bei denen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind und die entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen oder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder berufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig sind (Â§ 243 Abs 2 Nr 4 SGB VI). Auch ohne Vorliegen der genannten Unterhaltsvoraussetzungen besteht nach Â§ 243 Abs 3 SGB VI Anspruch auf groÃe Witwen- oder Witwerrente fÃ¼r geschiedene Ehegatten, die im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten einen Unterhaltsanspruch wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener BeschÃ¤ftigung oder selbstständiger TÃ¤tigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und im Zeitpunkt der Scheidung entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben oder das 45. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen oder berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, und wenn auch vor Anwendung der Vorschriften Ã¼ber

die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente fÃ¼r eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht.

Ob die Voraussetzungen fÃ¼r einen dieser AnspruchstatbestÃ¤nde bei der KlÃ¤gerin vorliegen, hat das LSG nicht geprÃ¼ft, sondern sich wie schon die Beklagte und das SG fÃ¼r die Ablehnung eines Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres frÃ¼heren Ehemannes auf Â§ 243a SGB VI berufen, wonach die Anwendung von Â§ 243 SGB VI ausgeschlossen ist, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht richtet, das im Beitrittsgebiet gegolten hat. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn die Ausschlussregelung des Â§ 243a SGB VI greift im vorliegenden Fall nicht ein.

Bei allen Fallgestaltungen des Â§ 243 SGB VI kommt es neben den jeweiligen sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenanspruch des frÃ¼heren Ehegatten darauf an, dass dieser im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand zumindest einen Unterhaltsanspruch gegenÃ¼ber dem Versicherten hatte, wobei es fÃ¼r den Rentenanspruch nach Â§ 243 Abs 3 SGB VI insoweit ausreicht, dass der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zustand, der Versicherte aber mangels BedÃ¼rftigkeit des anderen Ehegatten oder mangels eigener LeistungsfÃ¤higkeit nicht verpflichtet war, Unterhalt zu zahlen. Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten kennzeichnet die VerhÃ¤ltnisse, die ohne den Tod des Versicherten und ohne die damit zusammenhÃ¤ngenden Ereignisse wahrscheinlich fortbestanden hÃ¤tten. Die Antwort auf die Frage nach dem fÃ¼r einen Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin in diesem Zeitraum geltenden Recht ergibt sich aber nicht schon daraus, dass deren Ehe mit dem Versicherten nach dem Recht der DDR geschieden worden ist. Da der Versicherte nach seiner Ãbersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland bundesdeutschem Recht unterlag, ist das fÃ¼r die Scheidungsfolgen und damit auch fÃ¼r den nachehelichen Unterhalt maÃgebliche Recht vielmehr â wie das LSG auch nicht verkannt hat â anhand des einschlÃ¤gigen innerdeutschen Kollisionsrechts zu klÃ¤ren, das fÃ¼r das deutsch-deutsche VerhÃ¤ltnis in Anlehnung an das internationale Privatrecht entwickelt worden ist (stRspr vgl BSG Urteile vom 14. MÃ¤rz 1979 â 1 RA 25/78 â BSGE 48, 70 = SozR 2200 Â§ 1265 Nr 39 mwN, Senatsurteile vom 17. Juli 1996 â 5 RJ 50/95 â SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 3 und vom 11. Juni 2003 â B 5 RJ 22/02 R â verÃ¶ffentlicht in JURIS). Wie nachfolgend unter 2. im Einzelnen dargelegt, beurteilt sich danach entgegen der Auffassung des LSG der Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r den maÃgeblichen Zeitraum vor dem Tod ihres frÃ¼heren Ehemannes im Februar 1987 jedoch nicht nach dem damaligen Recht der DDR, sondern nach dem damaligen bundesdeutschen Recht.

2. Seit der Reform des deutschen internationalen Privatrechts durch das IPR-Neuregelungsgesetz unterliegen im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs gemÃ¤Ã Art 220 Abs 2 EGBGB die Wirkungen familienrechtlicher RechtsverhÃ¤ltnisse ab 1. September 1986 den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils des EGBGB, dh den Art 3 bis 38 EGBGB. Zu den Wirkungen familienrechtlicher VerhÃ¤ltnisse zÃ¤hlen auch Bestehen und AusmaÃ einer Unterhaltspflicht gemÃ¤Ã Art 18 EGBGB hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt

fÃ¤llig gewordenen AnsprÃ¼che; insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Ehe â wie hier â schon lange vor dem 1. September 1986 geschieden worden ist (BGH Urteil vom 27. MÃ¤rz 1991 â XII ZR 113/90 â NJW 1991, 2212, 2213 mwN; Palandt-Heldrich, Kommentar zum BGB, 62. Aufl, 2003, Art 220 EGBGB RdNr 7 mwN).

Art 18 EGBGB enthÃ¤lt fÃ¼r die Bestimmung des Unterhaltsstatuts eine abgestufte Regelung, die das Ziel hat, eine dem Unterhaltsberechtigten gÃ¼nstige Rechtsordnung zu berufen (vgl Palandt-Heldrich aaO, Art 18 EGBGB RdNr 7). Dieser Gesichtspunkt ist daher auch bei ihrer entsprechenden Anwendung im innerdeutschen Kollisionsrecht zu berÃ¼cksichtigen. Nach Art 18 Abs 4 EGBGB ist fÃ¼r die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten, wenn die Ehescheidung im Bundesgebiet ausgesprochen worden ist, zeitlich unbeschrÃ¤nkt das fÃ¼r die Scheidung angewandte Recht maÃgebend. Ferner ist nach Art 18 Abs 5 EGBGB deutsches Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteile vom 10. November 1993 â XII ZR 127/92 â BGHZ 124, 57, vom 8. Dezember 1993 â XII ZR 115/92 â FamRZ 1994, 824 und vom 2. Februar 1994 â XII ZR 191/92 â FamRZ 1994, 562, bestÃ¤tigt durch Urteil vom 21. September 1994 â XII ZR 115/93 â FamRZ 1994, 1582) im innerdeutschen Kollisionsrecht analog anzuwenden. Ähnlich hat der Senat in seinem Urteil vom 17. Juli 1996 (5 RJ 50/95 â SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 3) zu einer Sachverhaltsgestaltung, bei der es um Geschiedenenwitwenrente aus der Versicherung eines 1951 im Saarland geschiedenen, im Mai 1987 verstorbenen Versicherten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ging, dessen Unterhaltspflicht im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand gegenÃ¼ber seiner frÃ¼heren, seit 1951 in der DDR lebenden Ehefrau (neben Art 18 Abs 4 EGBGB) auch entsprechend Art 18 Abs 5 EGBGB ausschlieÃlich nach bundesdeutschem Recht beurteilt. An dieser analogen Anwendung des Art 18 Abs 5 EGBGB ist â im Anschluss an die zitierte Rechtsprechung des BGH â festzuhalten (wie hier Boeken in Wannagat, SGB-Komm, Â§ 243a SGB VI, RdNr 12, Stand November 1995; Brettschneider in Jahn, SGB-Komm, Â§ 243a SGB VI, RdNr 7; Verbands-Komm, Â§ 243a RdNr 3, Stand Januar 1996 bzw Juli 1994; Gernet, MittLVA Oberfranken und Mittelfranken 1998, 517, 532; ebenda 2002, S 342, 348; aA Klattenhoff in Hauck-Noftz, SGB-Komm, K Â§ 243a RdNr 22, Stand MÃ¤rz 1993). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Rechtswirkung des IPR-Neuregelungsgesetzes fÃ¼r das Vorliegen eines Unterhaltsanspruchs als Voraussetzung eines Rentenanspruchs nach Â§ 243 SGB VI keine Bedeutung haben sollte.

a) Zwar ist von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung unter dem vor Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes geltenden Kollisionsrecht im deutsch-deutschen VerhÃ¤ltnis der Unterhaltsanspruch nach dem Recht desjenigen der beiden deutschen Staaten beurteilt worden, in dem die Eheleute ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz wÃ¤hrend der Ehe hatten, solange einer der Ehegatten den Wohnsitz in diesem Gebiet beibehielt, und ein Wandel des Scheidungsfolgenstatuts ist erst fÃ¼r den Fall angenommen worden, dass auch der andere Ehegatte in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bersiedelte (vgl BGH Urteil vom 16. Mai 1984 â

IVb ZB 810/80 â BGHZ 91, 186; BSG Urteil vom 28. August 1991 â 13/5 RJ 60/89 â BSGE 69, 203 = SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6, S 23 mwN und Senatsurteil vom 11. Juni 2003 â B 5 RJ 22/02 R â verÃ¶ffentlicht in JURIS mwN (zum Anspruch nach Â§ 243 SGB VI auf Geschiedenenwitwenrente fÃ¼r die fÃ¼here Ehefrau eines 1968 bzw 1977 in der DDR verstorbenen Versicherten, die nach der in der DDR erfolgten Scheidung ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte)). Doch hÃ¤tte diese Auffassung unter der Geltung des IPR-Neuregelungsgesetzes zur Folge, dass die Anwendung des bundesdeutschen nachehelichen Unterhaltsrechts strengeren Anforderungen unterworfen wÃ¤re als dies nach Â§ 18 Abs 5 EGBGB im VerhÃ¤ltnis zum Ausland der Fall ist (so bereits BGH Urteil vom 10. November 1993 â XII ZR 127/92 â BGHZ 124, 57, 62). Bedenkt man, dass die Regelungen des internationalen Privatrechts im deutsch-deutschen VerhÃ¤ltnis nur deswegen nicht unmittelbar anwendbar waren, weil die DDR aus bundesdeutscher Sicht kein Ausland und die dort geschaffene StaatsangehÃ¶rigkeit kollisionsrechtlich nicht wie eine auslÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rigkeit zu behandeln war (vgl BGH Urteil vom 22. September 1982 â IVb ZR 304/81 â BGHZ 85, 16, 22 mwN), wÃ¤re ein solches Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich mit Inkrafttreten des IPR auch im innerdeutschen Kollisionsrecht eine Ãnderung ergeben hat, derzufolge bei in der DDR geschiedenen Ehegatten fÃ¼r die Anwendung des bundesdeutschen Unterhaltsrechts ausreicht, dass der Verpflichtete vor dem Beitritt in das Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt ist (BGH Urteil vom 21. September 1994 â XII ZR 115/93 â FamRZ 1994, 1582, 1583 mwN).

b) Entgegen der Auffassung des LSG lÃ¤sst sich die analoge Anwendung von Art 18 Abs 5 EGBGB zur Bestimmung des maÃgeblichen Rechts nicht nur auf UnterhaltsansprÃ¼che nach Â§Â§ 1569 ff BGB beziehen. Abgesehen davon, dass die angefÃ¼hrte Rechtsprechung des BGH ausdrÃ¼cklich auch Fallgestaltungen betrifft, in denen es um UnterhaltsansprÃ¼che nach Â§Â§ 58 ff EheG geht (vgl BGH Urteil vom 8. Dezember 1993 â XII ZR 115/92 â FamRZ 1994, 824), verkennt das LSG die Wirkung der Ãbergangsvorschrift in Art 12 Nr 3 Abs 2 des 1. EheRG, wonach Â§Â§ 58 ff EheG fÃ¼r den nachehelichen Unterhalt weiterhin anzuwenden sind, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass â wie von der Rechtsprechung des BGH klargestellt â UnterhaltsansprÃ¼che fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume, in denen ihre Voraussetzungen vorliegen, jeweils neu entstehen (vgl BGH Urteil vom 27. MÃ¤rz 1991 â XII ZR 113/90 â NJW 1991, 2212, 2213 mwN; Palandt-Heldrich aaO, Art 220 RdNr 7; Sonnenberger in MÃ¼nchener Komm zum BGB, 3. Aufl, 1999, Art 220 RdNr 23).

Im Fall der KlÃ¤gerin ist insoweit hier als Voraussetzung fÃ¼r einen Rentenanspruch nach Â§ 243 SGB VI ein nach dem in Art 220 Abs 2 EGBGB genannten Stichtag (1. September 1986) â mÃ¶glicherweise â entstandener und ohne den Tod des Versicherten Ã¼ber den 22. Februar 1987 hinaus bestehender Unterhaltsanspruch zu betrachten (vgl auch Senatsurteil vom 17. Juli 1996 â 5 RJ 50/95 â SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 3). Das fÃ¼r diesen Anspruch nach Art 18 Abs 5 EGBGB anwendbare bundesdeutsche Recht ergibt sich gemÃ¤Ã Art 12 Nr 3 Abs 2 des 1. EheRG aus Â§Â§ 58 ff EheG, weil die Ehe der KlÃ¤gerin vor dem

1. Juli 1977 geschieden wurde. Dagegen ist es fÃ¼r das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs iS von Â§ 243 SGB VI unerheblich, ob der Anspruch auch hÃ¤tte durchgesetzt werden kÃ¶nnen (vgl BSG Beschluss des GroÃen Senats vom 27. Juni 1963 â GS 5/61 â BSGE 20, 1, 3 = SozR Nr 17 zu Â§ 1265 RVO sowie Urteil vom 5. Februar 1976 â 11 RA 30/75 â BSGE 41, 160, 162 = SozR 2200 Â§ 1265 Nr 14, S 41 f (jeweils zur VorgÃ¤ngerreglung in der RVO)).

c) Die Wirkung eines vor dem Beitritt bestehenden Unterhaltsanspruchs ist durch Â§ 243a SGB VI fÃ¼r einen Rentenanspruch nach Â§ 243 SGB VI ebenso wenig beseitigt worden, wie sich am Fortbestehen des Unterhaltsanspruchs ohne den Tod des Versicherten etwas durch den Beitritt geÃ¤ndert hÃ¤tte. Denn Art 234 Â§ 5 Satz 1 EGBGB, wonach fÃ¼r den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, das bisherige Recht maÃgebend ist, kann, wie der BGH der Kritik an seiner Rechtsprechung (vgl Dieckmann, FamRZ 1994, 1073; Siehr, IPrax 1994, 360) zu Recht entgegengehalten hat, nicht so verstanden werden, dass sich die unterhaltsrechtlichen Beziehungen von Ehegatten, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR geschieden worden sind und dort dem Unterhaltsrecht der DDR unterstanden, nach dem Einigungsvertrag in allen FÃ¤llen nach dem Recht der DDR bestimmen sollten. Vielmehr ist die Frage des "bisherigen Rechts" im Sinne von Art 234 Â§ 5 EGBGB als intertemporÃ¤rer Ãbergangsvorschrift (so bereits BGH Urteil vom 23. September 1992 â XII ZR 157/91 â FamRZ 1993, 43, 44) weiterhin unter Anwendung bundesdeutschen interlokalen Kollisionsrechts zu beantworten (BGH Urteil vom 21. September 1994 â XII ZR 115/93 â FamRZ 1994, 1582, 1583; allgemein zur Anwendung des innerdeutschen Kollisionsrechts der alten Bundesrepublik BGH Urteil vom 1. Dezember 1993 â IV ZR 261/92 â BGHZ 124, 270). Wenn danach fÃ¼r die Frage, ob nach dem Beitritt ein in der DDR geschiedener und dort verbliebener Ehegatte gegen den vor dem Beitritt (3. Oktober 1990) in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelten anderen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch hat, darauf abzustellen ist, ob fÃ¼r einen nach dem Inkrafttreten des IPR-Neuregelungsgesetzes 1986, aber vor dem Beitritt erhobenen Unterhaltsanspruch bundesdeutsches Recht anzuwenden gewesen wÃ¤re, so kann die Antwort fÃ¼r einen Unterhaltsanspruch im Rahmen der Â§Â§ 243, 243a SGB VI nicht anders ausfallen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung von Art 18 Abs 5 EGBGB erst nach dem Beitritt ergangen ist. Eine der Auffassung des BGH entgegenstehende Rechtsprechung lag nicht vor. Die von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung nach den frÃ¼heren GrundsÃ¤tzen des innerdeutschen Kollisionsrechts entschiedenen FÃ¤lle betrafen sÃ¤mtlich UnterhaltsansprÃ¼che fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem Stichtag des IPR-Neuregelungsgesetzes. Insofern kann auch nicht die Rede davon sein, dass mit der hier vertretenen Auffassung entgegen dem in Â§ 243a SGB VI zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers (vgl auch BT-Drucks 12/405, S 124) UnterhaltsansprÃ¼che nachtrÃ¤glich konstruiert wÃ¼rden.

3. Nach den hier anwendbaren Â§Â§ 58 ff EheG kommt fÃ¼r einen Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin der Verschuldensfrage wesentliche Bedeutung zu. Da das hier nach dem FGB der DDR ergangene Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthÃ¤lt, ist diese Frage vom LSG im Rahmen der Entscheidung

Ã¼ber den Unterhaltsanspruch zu klÃ¤ren (BGH Urteile vom 22. September 1982 â IV b ZR 304/81 â BGHZ 85, 16, 31 und vom 8. Dezember 1993 â XII ZR 115/92 â FamRZ 1994, 824), wobei sich Anhaltspunkte fÃ¼r die Beantwortung der Schuldfrage allerdings auch aus dem Scheidungsurteil ergeben kÃ¶nnen (vgl Senatsurteile vom 20. Januar 1976 â 5 RJ 133/75 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 13, S 38 f und vom 23. April 1990 â 5 RJ 6/89 â SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 3, S 12). Zu klÃ¤ren ist ferner, ob die sonstigen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, von denen Â§ 243 SGB VI einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente abhÃ¤ngig macht und auf die oben schon hingewiesen worden ist, insbesondere, ob der Versicherte die allgemeine Wartezeit (Â§ 243 Abs 1 iVm Â§ 50 Abs 1 Nr 3 SGB VI) erfÃ¼llt hat und â im Fall des Â§ 243 Abs 3 SGB VI â Anspruch auf Hinterbliebenenrente fÃ¼r eine Witwe des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht besteht. Da diese KlÃ¤rung in tatsÃ¤chlicher Hinsicht nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden kann, war der Rechtsstreit, auch zur Entscheidung Ã¼ber die Kosten, an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024